

STATUTEN 2022

1. Name, Sitz, Zweck und Aufbau

1.1. Name, Sitz

Der Retriever Club Schweiz (nachfolgend RCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der RCS hat eine Vereinsadresse der Post. Sie lautet

Retriever Club Schweiz, 3000 Bern

Der RCS ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

1.1.1. Geschäftsstelle

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte, als allgemeine Anlauf- und Auskunftstelle sowie zur Bearbeitung von Aufträgen und Projekten, kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der operativen Führung der Geschäfte betrauen und eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Arbeit der Geschäftsführung wird entschädigt. Der Leiter der Geschäftsstelle wird nach privatrechtlichen Grundsätzen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag angestellt. Alternativ kann der Vorstand ein Mandat an eine selbstständig erwerbende Person oder ein Unternehmen erteilen. Die Führung der Geschäftsstelle ist nicht an eine Mitgliedschaft im RCS gebunden.

Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt. Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft und legt die Entschädigung für die Führung der Geschäftsstelle fest.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er hat ein Antragsrecht.

1.2. Zweck

Als Rasseclub gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 der SKG-Statuten vertritt der RCS in der ganzen Schweiz die Interessen der Retrieverrassen, nämlich der

- Chesapeake Bay Retriever
- Curly Coated Retriever
- Flatcoated Retriever
- Golden Retriever

- Labrador Retriever
- Nova Scotia Duck Tolling Retriever

Insbesondere fördert der RCS die Zucht, Verbreitung und Reinhaltung der Retrieverrassen sowie die Haltung, Erziehung und Ausbildung der Retriever nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, sportlich fairer Gesinnung und den Grundsätzen des Tierschutzgedankens sowie der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ebenso wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Züchtern und Hundehaltern.

1.3. Zweckverfolgung

Der RCS strebt die Erfüllung dieser Aufgabe an durch:

1. mit der SKG (Art. 3, Abs. 3 der SKG- Statuten).
2. Aufstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zulassung der Retriever zur Zucht (Ankörungsbestimmungen).
3. Aufstellen von verbindlichen Vorschriften für die Zucht der Retriever in Einklang mit den Bestimmungen der SKG und Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften.
4. Förderung der Ausbildung und Erziehung der Retriever für die Jagd sowie das Aufstellen der für das clubinterne Jagdhundewesen notwendigen Prüfungsordnungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der SKG.
5. Förderung der Ausbildung und Erziehung der Retriever gemäss den Bestimmungen der SKG über das Gebrauchshundewesen.
6. Ausbildung von Richtern für Ausstellungen, Prüfungen, Wettkämpfe, Wesens- und Anlagebeurteilung.
7. Ernennung von Richtern und Richteranwältern, soweit diese in die Kompetenz des RCS fällt.
8. Durchführung von Ausstellungen, Prüfungen und Wettkämpfen sowie anderer clubinterner Veranstaltungen. Mitwirkung an Ausstellungen und Veranstaltungen der SKG.
9. Beratung der Clubmitglieder in allen rassenspezifischen, züchterischen und anderen kynologischen Belangen sowie in den Bereichen des Gebrauchs- und Sporthunde- und Jagdhundewesens.
10. Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

1.4. Zusammensetzung

Der RCS setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

1.5. Regionalgruppen

Der RCS erfüllt die lokalen und regionalen Bedürfnisse seiner Mitglieder durch die Bildung von Regionalgruppen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1.1. Beitrittsgesuch

Dem RCS beitreten können natürliche und juristische Personen.

Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Das Beitrittsgesuch kann schriftlich oder online gestellt werden.

2.1.2. Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Mitgliederamt zu melden. Mit der Bezahlung der Mitgliederrechnung wird das Mitglied provisorisch aufgenommen. Der Vorstand hat das Recht, die definitive Aufnahme innerhalb von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung wird der bezahlte Betrag rückerstattet.

2.2. Mitgliederkategorien

2.2.1. Allgemeines

Der RCS ist Mitglied der SKG und bezahlt vom Mitgliederbeitrag für jedes Mitglied, ausgenommen für Ehrenmitglieder und Veteranen, einen Verbandsbeitrag. Die Mitglieder des RCS genießen Vergünstigungen bei gewissen Dienstleistungen und Veranstaltungen der SKG.

2.2.2. Hauptmitglieder

Hauptmitglieder sind Einzelmitglieder oder die Ansprechpersonen von Familien. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten alle Mitteilungen und Publikationen des RCS.

2.2.3. Familienmitglieder

Familienmitglieder sind weitere Personen an derselben Wohnadresse, welche keine eigenen Mitteilungen und Publikationen erhalten. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

2.2.4. Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des RCS oder einer anderen Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des RCS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

SKG-Veteranen sind vom Beitrag an die SKG befreit und bezahlen einen entsprechend reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Abgaben an die SKG werden vom RCS bezahlt.

2.2.5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Der RCS kann auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag für RCS und SKG befreit.

2.2.6. Freimitglieder

Personen, die sich im Club grosse Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der SKG-Beitrag wird vom RCS bezahlt.

2.2.7. Behinderte

Behinderte, welche einen ausgebildeten Retriever als Hund besitzen sowie Stiftungen, welche solche Hunde ausbilden, können vom Vorstand von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

Sie sind Mitglied des RCS. Der SKG-Beitrag wird vom RCS bezahlt.

2.3. Rechte und Pflichten

2.3.1. Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

2.3.2. Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Die Mitglieder des RCS geniessen in der Regel Vergünstigungen bei Veranstaltungen des RCS und Anspruch auf reduzierte Gebühren gemäss Zucht- und Körreglement sowie allfälligen anderen Reglementen.

2.3.3. Pflichten

Mit dem Eintritt in den RCS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des RCS anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

2.3.4. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal erinnert.

Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und die Redaktoren der Publikationsorgane sowie die Chefredaktoren der RCS-Website sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.4. Datenschutz

2.4.1. Datensammlung

Der RCS sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen die in den nachstehend Artikeln 2.4.2 bis 2.4.9 geregelten Fälle.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-adresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Jedes Mitglied kann den Antrag stellen, dass seine Daten nicht in dieser Datenbank geführt werden.

2.4.2. Personendaten

Zwingend ist die Angabe:

- des vollständigen Namens
- der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach)
- PLZ und Wohnort

Erwünscht sind ferner:

- E-Mail-Adresse
- Telefon-Nummer
- die Rasse(n) der eigenen Hunde
- die kynologischen Interessen und Tätigkeiten

2.4.3. Regionalgruppen

Da die Mitgliedschaft im RCS Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist und weil ein wesentlicher Teil der kynologischen Aktivitäten des RCS in den Regionalgruppen stattfindet, ist der Austausch der gemäss Art. 2.4.2 gesammelten Personendaten zwischen dem RCS und seinen Regionalgruppen gestattet.

2.4.4. Publikationsorgane

Die Weitergabe von Namen und Adressen an den Vertrieb der offiziellen Publikationsorgane des RCS ist gestattet.

Der RCS kann jegliche schriftliche Korrespondenz mit seinen Mitgliedern auch auf dem elektronischen Weg führen.

2.4.5. Mitgliederlisten

Mitgliederlisten dürfen in Publikationen des RCS veröffentlicht werden, sofern keine Telefonnummern oder E-Mail-Adressen publiziert werden. Nicht gestattet ist die Publikation von Mitgliederlisten im Internet.

Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass es nicht auf Mitgliederlisten publiziert wird.

2.4.6. Sponsoren

Der Vorstand kann wichtigen Sponsoren die Namen und Postadressen der Mitglieder abgeben, sofern

- die Verwendung der Adressen vertraglich geregelt wird
- die Anzahl der Verwendungen festgelegt ist
- eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt ist

Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass seine Adresse nicht an Sponsoren weitergegeben wird.

2.4.7. Hundedaten

Der RCS hat das Recht, Resultate von kynologischen Anlässen wie Ausstellungen, Prüfungen und Ankörungen sowie gesundheitlicher Untersuchungen der Hunde zu publizieren.

Die Namen der Besitzer oder Hundeführer dürfen nur dann publiziert werden, wenn mit der Anmeldung auch die Erlaubnis dazu erteilt wird.

2.4.8. Internet

Mitgliederdaten dürfen nicht im Internet publiziert werden. Ausgenommen sind lediglich die Namen von Besitzern und Führern von Hunden, deren Daten im Internet gemäss Art. 2.4.7 publiziert werden.

2.5. Erlöschen der Mitgliedschaft

2.5.1. Erlöschen

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, erlischt per Ende Jahr automatisch. Sie wird reaktiviert, wenn die ausstehenden Beiträge bezahlt worden sind.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

2.5.2. Tod

Die Mitgliedschaft von Verstorbenen endet mit dem Ableben per sofort.

2.5.3. Austritt

Der Austritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail bis zum 31. Dezember (eintreffend) an den Mitgliederdienst erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

2.5.4. Streichung

Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die gegen die Pflicht zur Loyalität und Solidarität im RCS verstossen oder das gute Ansehen des RCS gefährden. Dies trifft insbesondere zu bei:

- Unsportlichem Verhalten
- Unsachlichen und persönlichen Angriffen gegen andere Clubmitglieder
- Verstössen gegen die Vorschriften des Tierschutzes

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG- Sektionen nicht verbindlich.

Vor der Streichung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben (rechtliches Gehör).

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten (bzw. Co-Präsidenten) des RCS zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann über den Rekurs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

2.5.5. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des RCS
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des RCS oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

3. Regionalgruppen

3.1. Rechtsform, Mitgliedschaft, Gründung, Statuten, Anerkennung, Region

3.1.1. Rechtsform

Die Regionalgruppen (nachstehend RG genannt) sind Organe des RCS mit der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff (ZGB). Sie sind keine Sektionen der SKG.

3.1.2. Mitgliedschaft

Nur Mitglieder des RCS können Mitglied einer RG sein.

3.1.3. Gründung

Die Gründung erfolgt durch eine Gründungsversammlung von RCS-Mitgliedern, an welcher ein Vorstand gewählt wird, der mindestens aus Präsidenten (bzw. Co-Präsidenten), Leitung Finanzen und einem weiteren Mitglied besteht.

3.1.4. Statuten

Der Vorstand des RCS verfasst Musterstatuten für RG. Diese sollen den RG die Ausarbeitung ihrer Statuten erleichtern und enthalten zwingende und fakultative Bestimmungen. Die Statuten der RG und Änderungen daran treten erst in Kraft, wenn sie durch den Vorstand des RCS geprüft und als konform mit den Statuten des RCS und den zwingenden Bestimmungen der Musterstatuten für RG befunden wurden.

3.1.5. Anerkennung

Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Regionalgruppen. Voraussetzung sind ein gemäss Art. 3.1.3 gewählter Vorstand und gemäss Art.

3.1.4 für gut befundene Statuten.

3.1.6. Region

Die Zuteilung der geografischen Räume liegt in der Kompetenz der Regionalgruppenkommission (RGK). Änderungen sind im Rahmen der Entwicklung des Netzes der RG jederzeit möglich.

3.2. Rechte und Pflichten

3.2.1. Unterstützung

Der RCS fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aktivitäten der RG und unterstützt diese in personeller, materieller, finanzieller und logistischer Hinsicht, ohne dass daraus ein Anspruch der RG abgeleitet werden kann.

3.2.2. Organisation

Die RG organisieren und verwalten sich im Rahmen der Statuten des RCS und der RG selbst.

3.2.2. Aufgaben

Die RG sind verpflichtet, sich für die Ziele des RCS und der SKG einzusetzen und deren Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen.

Der RCS kann nach Absprache einen Teil seiner Aufgaben an die RG übertragen.

Die RG sind verpflichtet zu Handen der RGK einen Regionalgruppen-Vertreter für den RCS-Vorstand vorzuschlagen.

3.2.3. Preisgestaltung

Die RG sorgen an ihren Anlässen durch günstigere Preise für Mitglieder des RCS dafür, dass die Mitgliedschaft im RCS und der RG attraktiv wird.

3.3. Finanzielles, Haftung und Kontrolle

3.3.1. Ungebundene Beiträge

Der RCS fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aktivitäten der RG und unterstützt diese in personeller, materieller, finanzieller und logistischer Hinsicht, ohne dass daraus ein Anspruch der RG abgeleitet werden kann.

3.3.2. Gebundene Beiträge

Zusätzlich sind finanzielle Beiträge für retrieverspezifische Veranstaltungen möglich. Die Regionalgruppen müssen solche Beiträge vorgängig mit dem RCS Vorstand aushandeln. Im Budget des RCS wird dafür ein Rahmenbetrag vorgesehen.

3.3.3. Haftung

Der RCS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen. Umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des RCS.

3.3.4. Kontrolle

Der Vorstand des RCS ist verpflichtet, die Tätigkeit der RG zu kontrollieren. Die Regionalgruppen haben daher dem Vorstand des RCS jährlich bis Ende Februar die nachstehend aufgeführten Unterlagen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung
- Revisorenbericht
- Mitgliederverzeichnis

3.4. Auflösung und Aberkennung

3.4.1. Auflösung

Eine Regionalgruppe kann sich selbst auflösen. Details werden durch die Statuten der RG geregelt

3.4.2. Aberkennung

Sofern eine Regionalgruppe in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des RCS oder der SKG verstößt, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwiderhandelt oder die Grundsätze der Verbandstreue verletzt, kann ihr auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des RCS der Status als Regionalgruppe aberkannt werden, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Aberkennung stimmen.

3.4.3. Vermögen

Wenn eine Regionalgruppe sich auflöst oder aberkannt wird, wird das Vermögen der Regionalgruppe beim RCS hinterlegt. Der RCS stellt das Vermögen einer im selben geografisch begrenzten Gebiet neu gegründeten und anerkannten Regionalgruppe zur Verfügung.

Kann die aufgelöste Regionalgruppe innert fünf Jahren nicht neu gegründet und anerkannt werden, so wird das Vermögen von der RGK an die RG verteilt.

4. Organisation

Die Organe des RCS sind:

- 4.1 Die Generalversammlung
- 4.2 Die Clubversammlung
- 4.3 Der Vorstand mit unterstellter Geschäftsstelle
- 4.4 Die Kommissionen
- 4.5 Die Revisionsstelle

4.1. Generalversammlung

4.1.1. Aufgabe

Die Generalversammlung (nachfolgend GV) ist das oberste Organ des RCS. Sie soll an einem zentralen Ort stattfinden.

Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe des RCS. Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Revisionsstelle.

4.1.2. Kompetenzen

Die GV entscheidet in allen internen Angelegenheiten des Vereins endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventuell von ~~ausserordentlichen~~ **ausserordentlichen** Beiträgen
6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
9. Wahlen:
 - des Präsidenten (bzw. des Co-Präsidiums)
 - der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Regionalgruppen-Vertreters, welcher von der RGK gewählt wird
 - der Mitglieder der ständigen Kommissionen
 - der Revisionsstelle
 - der Ausstellungsrichteranwälter und Leistungsrichteranwälter und Leistungsrichter
10. Erlass und Abänderung der Statuten und Reglemente
11. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
14. Auflösung des Vereins

4.1.3. Ordentliche GV

Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.

4.1.4. Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von der Kontrollstelle einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrages durchzuführen.

4.1.5. Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.6. Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten (bei einem Co-Präsidium an den vom Vorstand bestimmten Sitz) schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember vor der GV einzureichen.

Ein Mitglied kann höchstens zwei Anträge stellen. Die Zahl der Anträge der Organe des RCS ist nicht limitiert. Jeder Antrag muss traktandiert werden.

4.1.7. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4.1.8. Abstimmungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied des RCS hat an der GV eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr abgegebene gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Zucht- und Körreglement und dessen Abänderungen müssen mit dem absoluten Mehr beschlossen werden.

Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (im Falle eines Co-Präsidiums erfolgt der Stichentscheid gemäss Art XX. (Stichentscheid bei Co-Präsidium)), bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Bei Anträgen, welche an einer Clubversammlung (Art. 4.2) diskutiert und beschlossen wurden, ist der Vorstand befugt, die Zahl der Votanten zu beschränken oder ohne Diskussion abstimmen zu lassen.

4.1.9. Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.1.10. Urabstimmung

Beschlüsse, die in den Kompetenzbereich der GV fallen, können durch Urabstimmung gefasst werden. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen über die GV.

4.2. Clubversammlung

4.2.1. Aufgabe

Der Vorstand kann für die Behandlung von speziellen Fragen oder Problemen eine Clubversammlung einberufen. Die Clubversammlung kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Sie hat konsultativen Charakter.

Die Clubversammlung hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen.

4.2.2. Durchführung

Einberufung und Beschlussfassung erfolgen analog den Bestimmungen über die GV.

4.3. Vorstand

4.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht inklusive Präsident aus mindestens 5 Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Diesfalls entfällt das Amt des Vizepräsidenten. Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) und die Leitung Finanzen werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) wird durch die GV ins Amt gewählt. Er muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sein (SKG-Statuten, Art. 6, Abs. 2).

Darüber hinaus wählt die GV die weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Regionalgruppen-Vertreterers.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten (oder des Co-Präsidiums) und der Leitung Finanzen und des Regionalgruppen-Vertreterers selbst. Dabei sind folgende Ressorts zwingend zu besetzen:

- Leitung Finanzen
- Sekretär (Aktuar)
- Regionalgruppen-Vertreter
- Je 1 Vertreter in den ständigen Kommissionen

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Das erste Wahljahr nach in Kraftsetzung dieser Statuten ist das Jahr 2008.

Im gleichen Haushalt lebende Personen können im Vorstand oder einer Kommission tätig sein, jedoch nicht zwei Personen im gleichen Gremium.

Der RCS ist verpflichtet, mindestens drei Abonnements für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben. Präsident (bzw. Co-Präsidium), Aktuar und Leitung Finanzen sind daher verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

4.3.2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Die Sitzung ist mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich (oder elektronisch) einzuberufen.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

4.3.3. Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die Beschlüsse und wichtige Stellungnahmen festhält.

4.3.4. Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des RCS zuständig, die nicht durch die Statuten oder GV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Vertretung des RCS nach aussen, namentlich gegenüber der SKG und den anderen SKG-Sektionen
2. Die Bestimmung von Delegierten, welche die Interessen des RCS an den Delegiertenkonferenzen der SKG und ihrer Kommissionen vertreten
3. Die Vorbereitung der Geschäfte der GV
4. Die Durchführung der Beschlüsse der GV
5. Die Handhabung der Statuten und Reglemente der SKG und des RCS
6. Die Förderung der vom RCS angestrebten Ziele (insbesondere gemäss Art. 1.2 und 1.3 dieser Statuten)
7. Die Bewilligung von Ausstellungen, Prüfungen und anderen Clubveranstaltungen
8. Die Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der GV und der Erlass von Weisungen
9. Die Organisation der Arbeit innerhalb des Vorstandes mit Richtlinien für die Erledigung der einzelnen Aufgaben
10. Die Übertragung von Aufgaben an ständige oder temporäre Kommissionen, einzelne Mitglieder oder aussenstehende Dritte unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit und Regelung der Befugnisse und Pflichten
11. Der Erlass des Geschäftsreglements, das die Befugnisse und Pflichten der ständigen Kommissionen festlegt

4.3.5. Ausschuss

Der Vorstand ist befugt, die Führung der laufenden Geschäfte einem geschäftsführenden Ausschuss zu übertragen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorstand im Geschäftsreglement umschrieben.

4.3.6. Präsident / Co-Präsidium

Dem Präsidenten (bzw. Co-Präsidium) obliegt insbesondere:

1. die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit, die Erstattung des Jahresberichtes und die Vertretung nach aussen
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV

4.4.2. Spezialkommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.

4.4.3. Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen dienen zur Erledigung wichtiger, arbeitsintensiver Aufgaben, die laufend oder immer wieder anfallen. Die Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen werden vom Vorstand im Geschäftsreglement geregelt.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die GV gewählt, mit Ausnahme des Vertreters des Vorstandes, welcher durch den Vorstand bestimmt wird und in der Regel die Kommission leitet.

Bei Rücktritten von Kommissionsmitgliedern, welchen nicht auf eine GV erfolgen, wählt der Vorstand auf Antrag der Kommission ein Ersatzmitglied, das seine Aufgabe bis zur nächsten GV interimistisch erfüllt.

4.4.4. Zuchtkommission

Die Zuchtkommission (nachfolgend ZK) ist die erste ständige Kommission des RCS. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden primär durch das Zuchtreglement und ergänzend durch das Geschäftsreglement geregelt.

Die ZK fördert und kontrolliert die Zucht der Retriever und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtreglemente des RCS und der SKG.

Sie ist für die Aus- und Weiterbildung der Wesensrichter zuständig.

Für die Prüfung der Zuchttauglichkeit führt sie Wesenstests und Formwertbeurteilungen durch.

Das Recht von Einsprachen gegen Beschlüsse und Sanktionen der ZK ist im Zuchtreglement des RCS geregelt.

Die Gebühren für die Leistungen der ZK werden durch die GV festgelegt.

4.4.5. Ausstellungskommission

Die Ausstellungskommission (nachfolgend AK) ist die zweite ständige Kommission des RCS. Die AK sorgt für die Einhaltung des Ausstellungsreglements der SKG und der Bestimmungen für die Durchführung von Ausstellungen.

Die AK ist für die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Spezialrichter für Retriever verantwortlich.

Sie bestimmt die Richter an nationalen und internationalen Ausstellungen in der Schweiz.

Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten von regionalen Organisationskomitees zur Durchführung von Retriever Ausstellungen.

4.4.6. Jagdkommission

Die Jagdkommission (nachfolgend JK) ist die dritte ständige Kommission des RCS. Die JK sorgt für die Einhaltung des jagdlichen Reglements des RCS und der SKG. Sie ist für die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Jagdrichter für Retriever verantwortlich.

Die JK fördert die retrieverspezifische jagdliche Arbeit. Sie organisiert jagdliche Trainings und Prüfungen, wenn möglich in Zusammenarbeit mit interessierten RG.

4.4.7. Redaktionskommission

Die Redaktionskommission (nachfolgend RK) ist die vierte ständige Kommission des RCS. Die RK besorgt die Redaktion und Publikation von News und Artikeln in den offiziellen Publikationsorganen des RCS.

4.4.8. Regionalgruppenkommission

Die Regionalkommission (nachfolgend RGK) ist die fünfte ständige Kommission des RCS. In der RGK sind alle Regionalgruppen mit einem Delegierten (Präsident (bzw. Co-Präsidenten)) oder Stellvertretung aus dem Vorstand), der durch die Regionalgruppen gewählt wird, vertreten.

Die RGK ist Bindeglied zwischen dem RCS und den Regionalgruppen. Sie koordiniert die Aktivitäten in den Regionen, diskutiert Wünsche und Probleme und sucht nach Lösungen.

Sie ist verantwortlich für die Harmonisierung der Veranstaltungen der RG und des RCS.

Die RGK hat konsultativen Charakter, kann jedoch zu den Verteilungsregeln der Regionalbeiträge (gemäss Art. 3.3.1) und der geografischen Zuteilungen (gemäss Art. 3.1.6) verbindliche Beschlüsse fassen. Sie hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen.

Die RGK wählt den Regionalgruppen-Vertreter im RCS-Vorstand. Diese Wahl findet nur in den Jahren statt, in welchen auch der übrige RCS Vorstand gewählt wird. Amtsantritt ist die jeweils folgende GV.

4.4.9. Weitere ständige Kommissionen

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV bei Bedarf weitere ständige Kommissionen einsetzen und wählen.

5. Finanzen und Haftung

5.1. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht. Die ständigen Kommissionen führen keine eigenen Kassen, ihre Einnahmen und Ausgaben werden in der RCS-Rechnung verbucht.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Gewinn- und Verlustrechnung der ständigen Kommissionen und die Erfolgsrechnung und Bilanz des gesamten RCS.

5.2. Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Von der GV beschlossenen ausserordentlichen Beiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

5.3. Verwendung

Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

5.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RCS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG (Art. 19 SKG-Statuten) haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der RCS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

6. Auflösung und Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung

Die Auflösung des RCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über die zweckmässige Verwendung entscheidet.

6.2. Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

6.3. Korrektheit

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint. Im Zweifelsfall ist die deutsche Version dieser Statuten massgebend.

6.4. Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. April 2022 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 20. August 2020.

Nottwil, 9. April 2022



Der Präsident des RCS
Michael Gruber



Geschäftsstelle RCS
Monika Schibli Sutter